

Jugendordnung des Thüringer Turnverbandes

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Thüringer Turnerjugend (TTJ) ist die gemeinschaftliche Organisation der Kinder und Jugendlichen bis 27 Jahre im Thüringer Turnverband (TTV) einschließlich ihrer gewählten Vertreter. Sie gehört der Deutschen Turnerjugend (DTJ) im Deutschen Turner-Bund (DTB) und der Thüringer Sportjugend (ThSJ) an.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die Turnerjugend stellt sich als Hauptaufgabe die umfassende Leibeserziehung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen auf der Grundlage der von GutsMuths begründeten und Jahn entwickelten Bewegungsübungen. Zur Realisierung dieser Aufgabe wird die Kooperation mit Bildungs- und Erziehungseinrichtungen angestrebt. Durch Begegnungen mit anderen Jugendverbänden will die Turnerjugend zur Entwicklung des gegenseitigen Verstehens und der Achtung anderer Völker beitragen. Die Thüringer Turnerjugend will die turnerische und überfachliche und gesundheitliche Jugendarbeit in den Turngauern, Turnvereinen und Turnabteilungen aktivieren und koordinieren. Sie setzt sich dafür ein, dass sich alle Kinder und Jugendlichen turnerisch betätigen können und jedem Talent die Möglichkeit der Entfaltung gegeben wird.

§ 3 Grundsätze

Die Thüringer Turnerjugend will ihren Mitgliedern helfen, sich zu gesunden, lebensfrohen Mitmenschen, zu selbständigen, kritischen Persönlichkeiten zu entfalten. Auf der Basis parteipolitischer Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz fordert sie von ihren Kindern und Jugendlichen die Anerkennung der Menschenrechte und das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

Sie wendet sich gegen jede Art von Extremismus und verurteilt jede Form der Gewalt.

§ 4 Organisation und Gliederung

Die TTJ führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des TTV. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Ordnung der TTJ gilt im Grundsatz für die Turngaue, Vereine oder Turnabteilungen in Thüringen.

§ 5 Organe

Organe der TTJ sind:

- der Landesjugendturntag
- der Jugendverbandsrat
- der Vorstand der TTJ

§ 6 Landesjugendturntag der TTJ

Der Landesjugendturntag der TTJ ist das oberste Organ der Thüringer Turnerjugend. Er findet mindestens 6 Wochen vor dem ordentlichen Turntag des Thüringer Turnverbandes statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

1. Dem Landesjugendturntag der TTJ gehören stimmberechtigt an:

- 1a die Mitglieder des Jugendverbandsrates
- 1b 6 Abgeordnete aus den Turngauen des TTV (1 Abgeordneter pro Turngau)
- 1c Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich.

2. Dem Landesjugendturntag der TTJ obliegt:

- 2a Die Berichte der Mitglieder des Vorstandes der TTJ und der Landesjugendfachwarte entgegenzunehmen.
 - 2b über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
 - 2c die Mitglieder des Vorstandes, die Abgeordneten der TTJ für den Landesturntag und die Abordnung für die Vollversammlung der DTJ zu wählen.
 - 2d die Richtlinien für die Arbeit der TTJ festzulegen
 - 2e über die Anträge zu beschließen, die mindestens 14 Tage vor dem Landesjugendturntag dem Vorstand vorliegen müssen.
- Der Vorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung 4 Wochen vor dem Landesjugendturntag in der Thüringer Turnzeitung bekannt.

3. Ein außerordentlicher Landesjugendturntag kann durch den Vorstand der TTJ einberufen werden. Der TTJ-Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn 25 % der beim letzten Landesjugendturntag Stimmberechtigten oder der Jugendverbandsrat mit 2/3 Mehrheit dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

4. Über den Verlauf des Landesjugendturntages ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

5. Bei Nichtanwesenheit des/der Landesjugendwartes/-in übernimmt ein Tagungspräsidium aus den Teilnehmern des Landesjugendturntages die Leitung der Tagung. Das Tagungspräsidium setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

§ 7 Jugendverbandsrat

1. Der Jugendverbandsrat ist das führende Organ der TTJ zwischen den Landesjugendturntagen.

2. Den Jugendverbandsrat bilden:

- 2a der Vorstand der TTJ
- 2b die Jugendwarte der Turngaue
- 2c die Landesjugendfachwarte

3. Der Jugendverbandsrat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Dem Jugendverbandsrat obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Landesjugendturntag vorbehalten sind.

Der Jugendverbandsrat ist für seine Beschlüsse dem Landesjugendturntag der TTJ verantwortlich.

§ 8 Vorstand der Thüringer Turnerjugend

1. Den Vorstand der TTJ bilden:

- 1a der/die Landesjugendwart/in
- 1b der/die Landesjugendpressewart/in
- 1c der/die Landesjugendlehrwart/in
- 1d der/die Beauftragte für überfachliche Jugendarbeit und zwei weitere Beisitzer.

2. Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an den/die Landesjugendwart/in.

3. Dem Vorstand der TTJ obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der TTJ. Er erledigt alle laufenden Geschäfte und hat für die Durchsetzung der Beschlüsse zu sorgen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesjugendturntag der TTJ auf jeweils vier Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so schlägt der Vorstand einen anderen für die Wahrnehmung der Geschäfte bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendturntag vor. Die Bestätigung obliegt dem Jugendverbandsrat.

5. Besondere Aufgaben aus den Fachgebieten erledigt der Vorstand, indem er sich die betreffenden Landesjugendfachwarte heranzieht.

6. Landesjugendwart und/oder Landesjugendwartin sind Mitglieder des Präsidiums des Thüringer Turnverbandes.

7. Der Vorstand tagt in der Regel zweimal im Jahr.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Nur der Landesjugendturntag der TTJ kann diese Ordnung ändern. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Änderungen bedürfen der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendturntages sowie der Genehmigung des Landesturntages des Thüringer Turnverbandes. Diese Jugendordnung wurde zur Gründungskonferenz der Thüringer Turnerjugend am 28. September 1991 in Erfurt beschlossen und auf dem 8. Landesjugendturntag am 4.9.2010 in Saalburg-Ebersdorf geändert.